

**RS OGH 1965/12/9 7Ob343/65,  
5Ob256/66, 5Ob645/89, 6Ob30/12y,  
8Ob2/21h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.12.1965

## Norm

KO §5 Abs3

## Rechtssatz

Darüber, ob und welche Räume dem Gemeinschuldner zu belassen sind, entscheidet der Konkurskommissär, und zwar auch dann, wenn der Gemeinschuldner dem Masseverwalter gegenüber eine Räumungserklärung abgegeben hat, diese jedoch später nicht einhält. Erst das Ausscheiden des vom Gemeinschuldner bewohnten Hauses aus der Konkursmasse beendet die Befugnis und die Verpflichtung des Konkurskommissärs, in der Frage nach § 5 Abs 3 KO zu entscheiden und allenfalls vollstreckbare Anordnungen zu treffen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 343/65  
Entscheidungstext OGH 09.12.1965 7 Ob 343/65  
Veröff: MietSlg 17938
- 5 Ob 256/66  
Entscheidungstext OGH 22.09.1966 5 Ob 256/66  
Veröff: SZ 39/152 = EvBl 1967/72 S 78 = MietSlg 18820
- 5 Ob 645/89  
Entscheidungstext OGH 12.12.1989 5 Ob 645/89  
nur: Erst das Ausscheiden des vom Gemeinschuldner bewohnten Hauses aus der Konkursmasse beendet die Befugnis und die Verpflichtung des Konkurskommissärs, in der Frage nach § 5 Abs 3 KO zu entscheiden und allenfalls vollstreckbare Anordnung zu treffen. (T1) Veröff: EvBl 1990/70 S 310
- 6 Ob 30/12y  
Entscheidungstext OGH 15.03.2012 6 Ob 30/12y  
Vgl; Beisatz: Bereits die Einverleibung des Eigentumsrechts des Klägers hatte das Ausscheiden der vom beklagten Gemeinschuldner nach wie vor benützten Liegenschaft aus der Konkursmasse zur Folge. Mit diesem Zeitpunkt endete auch die Befugnis des Masseverwalters, vollstreckbare Anordnungen vom Konkursgericht zu erwirken. (T2)
- 8 Ob 2/21h  
Entscheidungstext OGH 25.03.2021 8 Ob 2/21h  
Vgl; Beisatz: Hier: Der Insolvenzverwalter war zwar bei Einbringung des Antrages und Entscheidung durch das Erstgericht legitimiert, den Antrag nach den §§ 5 Abs 3 IO iVm 105 EO einzubringen; noch vor Beschlussfassung durch das Rekursgericht schieden die Liegenschaftsanteile jedoch aus der Insolvenzmasse aus, sodass die materielle Beschwer des Insolvenzverwalters wegfiel und sein Rechtsmittel zurückzuweisen ist. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0063978

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

30.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)